

Sie arden aber dahin aus, wenn Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kenntlich gemacht werden.

§. 9.

Was einem Geistlichen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist, das muß er geheim halten, und kann auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht angehalten werden (vgl. Straf-Prozeß-Ordnung Art. 176, 2.)

Soweit aber die Kundgebung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens vorzubeugen oder abzuweifen, treten die Bestimmungen der Artikel 38—40 und 82 des Strafgesetzbuches ein.

§. 10.

Geistliche dürfen in der Regel kein Mitglied der Gemeinde von Beiröhung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen.

Findet ein Geistlicher Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben das Bedenken in Zeiten mit Schonung eröffnen.

Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so hat der Geistliche den Vorfall dem Superintendenten anzuzeigen und dieser hat, wenn der Geistliche oder der betreffende Peccant bei dessen Entscheidung sich nicht beruhigt, dem Kirchenthath zu berichten und behält es bei dessen Entscheidung sein Wevenden.

Wenn aber Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung oder sonst in einem Zustande sich einfindet, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, so darf ihn der Geistliche von der gottesdienstlichen Handlung zurückweisen, hat aber dem Kirchenthath davon Anzeige zu machen.

§. 11.

Den Geistlichen kann kein Mitglied der Gemeinde zur Beiröhung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sakramente durch äußern Zwang anhalten.

Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemandem gegen dessen erklärte Abweigung aufdrängen.